

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 21/75

2020-0.823.284

BG, mit dem ein Bundesgesetz über Pfandbriefe (Pfandbriefgesetz – PfandBG) erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz, die Insolvenzordnung, das Insolvenzrechtseinführungsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz geändert werden

Referent: Dr. Clemens Hasenauer, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der ÖRAK begrüßt die Schaffung einer modernen und einheitlichen Rechtsgrundlage für die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und hat hierzu folgende Anmerkungen:

1. Zu § 3 Abs 1 Z 19 des Entwurfs eines neuen Pfandbriefgesetzes

Diese dem Art 3 Z 19 der Richtlinie (EU) 2019/2162 entsprechende Begriffsdefinition des „Sonderverwalters“ sollte in den erläuternden Bemerkungen präzisiert werden: Wann liegen – unionsrechtlich harmonisierte – „außergewöhnliche Umstände“ vor, sodass die Abwicklungsbehörde oder die Aufsichtsbehörde feststellen kann, „dass das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Kreditinstituts ernsthaft gefährdet ist, das betreffende Programm zu verwalten“?



Insbesondere sollte klargestellt werden, ob hier Fälle erfasst werden, die (wie lange) vor dem Zeitpunkt gemäß § 39 Abs 1 des BaSAG liegen, und woran (an das Vorliegen welcher Kriterien) sich diese Feststellung der Abwicklungsbehörde oder der Aufsichtsbehörde knüpft.

2. In § 10 Abs 4 des Gesetzesentwurfs sollte es heißen: „eingetragenen Deckungswerte“.

3. Zu § 12 Abs 1 des Gesetzesentwurfs

Hier stellt sich die Frage, warum außerhalb des EWR belegene Deckungswerte auf ausschließlich solche, die in der Schweiz belegen sind, eingeschränkt sind. Man könnte entweder im Wege einer Verordnungsermächtigung Vorsorge für eine Ausdehnung über die Schweiz hinaus treffen oder aber auf weitere Drittstaaten ausdehnen, sofern Rechtsgutachten vorgelegt werden, welche belegen, dass „in Drittstaaten belegene Sicherheiten ein Maß an Sicherheit bieten, das mit den in der Union belegenen, als Sicherheit gestellten Vermögenswerten vergleichbar ist“ (Art 7 Abs 2 der Richtlinie (EU) 2019/2162).

4. Zu § 18 Abs 2 bis 4 des Gesetzesentwurfs

Die vorgenommene Konkretisierung der „Unabhängigkeits“-Anforderungen insbesondere im Hinblick auf den Leiter des internen Treuhänders wird begrüßt; ebenso die Klarstellung, dass die BWG-Risikomanagementabteilung mit dem internen Treuhänder zusammengelegt werden kann.

5. Zu § 26 Z 5 des Gesetzesentwurfs

Die Verpflichtung des Konkursgerichts, einen „Kurator“ zur Geltendmachung der Forderungen zu bestellen, wird begrüßt. Wir gehen davon aus, dass dieser Kurator als spezialgesetzlich vorgesehener Kurator im Sinne des § 95a IO anzusehen ist, und damit das Kuratorenengesetz und das Kuratorenergänzungsgesetz im Falle der Eröffnung eines Konkursverfahrens über den Emittenten nicht anzuwenden ist. Wir leiten dies aus der Aufhebung der §§ 4 bis 6 des Insolvenzrechtseinführungsgesetzes (IEG) mit Ablauf des 07.07.2022 ab, ersuchen aber um Bestätigung in den Erläuternden Bemerkungen, dass in der Insolvenz eines gedeckten Schuldverschreibungen emittierenden Kreditinstituts das Kuratorenengesetz und das Kuratorenergänzungsgesetz nicht anwendbar sind.

Es bleibt die (wahrscheinlich zu bejahende) Frage, ob für die Anwendung des Kuratorenengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes außerhalb der Insolvenz, beispielsweise in der Abwicklung eines Kreditinstituts Platz für die Anwendung des Kuratorenengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes bleibt.

6. Zu § 39

Die Übergangsbestimmungen zum Pfandbriefgesetz sowie zu § 1 Abs 1 Z 9 BWG, wonach die bisher begebenen gedeckten Schuldverschreibungen bis zu ihrer Fälligkeit weiterhin als gedeckte Schuldverschreibungen bezeichnet werden dürfen und die entsprechenden Konzessionen aufrecht bleiben, werden begrüßt.

Wien, am 29. April 2021

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

